



Pflegeeltern

Wichtige Informationen
für Pflegepersonen



	Wer kann eine Pflegeperson sein?	S. 6
	Warum kommen Kinder in fremde Pflege?	S. 6
	Wie lange dauert ein Pflegeverhältnis?	S. 6
	Welche Voraussetzungen müssen Pflegepersonen mitbringen?	S. 7
	Wann ist die Aufnahme eines Pflegekindes nicht möglich?	S. 10
	Wie sieht der Ablauf vom Erstgespräch bis zur Aufnahme eines Pflegekindes aus?	S. 10
	Was erwartet Pflegepersonen am Anfang eines Pflegeverhältnisses?	S. 13
	Was gibt es rechtlich bei Pflegeverhältnissen zu beachten?	S. 14
	Wie gestaltet sich die finanzielle Seite?	S. 16
	Welche anderen familienähnlichen Pflegeformen gibt es außerdem?	S. 17
	Wer ist zuständig?	S. 18

Im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache wird bei Personenbezeichnungen bei der Mehrzahlform die Nachsilbe „-Innen“ und bei Einzahlformen – um die Lesbarkeit nicht durch komplizierte Aneinanderreihungen zu beeinträchtigen – abwechselnd die weibliche und die männliche Form verwendet.

Impressum: Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Land Tirol/Abteilung Kinder- und Jugendhilfe vertreten durch Mag.a Silvia Rass-Schell, Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck; Fotos: Land Tirol/Berger, istockphoto, shutterstock, shotshop; Druck: Druckerei Kranebitter Petttau; Grafik und Konzeption: Carina Peer Grafikdesign; Auflage Juli 2021



Wer kann eine Pflegeperson sein?

Pflegepersonen pflegen und erziehen Kinder und Jugendliche und sind zu diesen nicht bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert. Diese Personen können auch kinderlos sein. Allein lebende sowie unverheiratete Personen oder gleichgeschlechtliche Paare können ebenfalls ein Pflegekind aufnehmen.



Warum kommen Kinder in fremde Pflege?

Im Mittelpunkt aller Entscheidungen über die Zukunft eines Kindes stehen sein Wohl und seine Rechte.

Die Gründe, warum manche Kinder nicht in der eigenen Familie aufwachsen können, sind unterschiedlich und vielschichtig. So können zum Beispiel Überforderung eines Elternteils/der Eltern, Vernachlässigung der Kinder, Drogen- und Alkoholprobleme, psychische Erkrankungen, Gewalt oder Missbrauch eine außerfamiliäre Betreuung notwendig machen und damit zu einem Pflegeverhältnis führen.

Pflegekinder haben meist belastende Erfahrungen gemacht, die in ihnen seelische Verletzungen hinterlassen haben. Sie leben mit einer Vergangenheit, deren Auswirkungen ihnen und ihren Pflegepersonen das Leben manchmal schwer machen. Pflegepersonen müssen daher belastbar sein und wissen, dass es Probleme geben kann.



Wie lange dauert ein Pflegeverhältnis?

Ein Pflegeverhältnis wird vereinbart, wenn ein Kind voraussichtlich nicht mehr bei seinen Eltern leben kann. Das Kind soll sich auf dauerhafte, tragfähige Beziehungen in der neuen Familie verlassen können und sich dort gleichberechtigt behandelt fühlen. Es ist vorgesehen, dass die Pflegepersonen die Kinder bis zur Selbstständigkeit begleiten.



Welche Voraussetzungen müssen Pflegepersonen mitbringen?

Allgemeines

Die Biografien von Pflegekindern weisen fast immer erhebliche Belastungen auf, die zum Teil tiefe Spuren hinterlassen haben.

Je nach den bisherigen Lebensumständen und Möglichkeiten des Kindes können Entwicklungsrückstände oder Verhaltensauffälligkeiten sichtbar werden. Zusätzlich müssen Pflegekinder die große Herausforderung bewältigen, sich von vertrauten Bindungspersonen zu lösen und sich in eine neue Familie zu integrieren.

Daher brauchen sie konstante Zuwendung von verständnisvollen, belastbaren und liebevollen Menschen, um wieder Vertrauen aufzubauen. Gleichzeitig sind klare Grenzen und Regeln notwendig, um ein Gefühl von Stabilität und Sicherheit entwickeln zu können.

All dies kann den Alltag in der Pflegefamilie schwierig und Kräfte raubend machen.

Deshalb brauchen Pflegepersonen ein hohes Maß an Reflexionsfähigkeit - zum Beispiel in Bezug auf Motivation, Erziehungsfragen oder die eigene Biografie.

Von Pflegepersonen wird darüber hinaus erwartet, dass sie folgende Voraussetzungen erfüllen - sie

- reagieren feinfühlig auf kindliche Signale
- verfügen über Zeit
- haben Verständnis, Geduld, Toleranz und Einfühlungsvermögen
- sind physisch und psychisch belastbar
- bringen leiblichen Eltern oder anderen, dem Kind vertrauten Personen Verständnis und Wertschätzung entgegen
- setzen sich mit der Biografie des Kindes auseinander
- sind in der Lage ein Pflegekind anzunehmen mit allem, was es mitbringt
- beherrschen Deutsch als Umgangssprache.

Pflegepersonen sollen ein Kind nicht nur „pflegen und erziehen“, sie sollen zu ihm auch eine emotionale Beziehung aufbauen, die dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommt. Das verlangt ein emotionales Sich-Einlassen und ein aktives Miteinander innerhalb der Pflegefamilie. Wichtig ist außerdem, dass die Pflegepersonen die Herkunftsfamilie des Kindes akzeptieren und bereit zur Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen Kooperationspartnern (zum Beispiel medizinischen, sozialen oder therapeutischen Einrichtungen) sind.

Altersgrenzen

Der Altersunterschied zum Pflegekind soll mindestens 25 und höchstens 45 Jahre betragen.

Familiengröße

In der Regel sollen nicht mehr als 4 Kinder (eigene Kinder und Pflegekinder) in der Familie leben. Deren Alter und die Geschwisterbeziehungen sind wichtig - das Pflegekind sollte daher zum Zeitpunkt der Aufnahme immer das jüngste Kind sein. Der Altersabstand zum bisher jüngsten Kind der Familie sollte mindestens 2 Jahre betragen.

Eigene Kinder zu haben, stellt keine Voraussetzung für die Tätigkeit als Pflegeperson dar.

Stabilität der Familie

Pflegepersonen müssen keine perfekten Familien/keine perfekten Eltern sein. Von ihnen wird aber eine positive Bewältigung bisheriger schwieriger Lebenssituationen erwartet, um dem Pflegekind in Krisensituationen Sicherheit geben zu können. Pflegepersonen sollten flexibel und sich ihrer selbst sicher sein und sich zutrauen auch mit schwierigen Situation umzugehen.

Intaktes soziales Umfeld

Für die Aufnahme und Betreuung eines fremden Kindes sind das soziale Umfeld und dessen Ressourcen wichtig. Eine Pflegefamilie sollte daher gesellschaftlich und sozial gut integriert sein.

Gesundheit

Pflegepersonen müssen körperlich, geistig und psychisch in der Lage sein, ein Kind zu betreuen (Vorlage einer ärztlichen Bestätigung).

Geeignete Wohnverhältnisse

Die Pflegepersonen müssen über Wohnverhältnisse verfügen, die den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes angemessen sind.

Finanzielle Stabilität

Pflegepersonen müssen über geordnete finanzielle Verhältnisse verfügen. Existenzgefährdende Schulden dürfen nicht vorhanden sein.

Keine Vorstrafen

Pflegepersonen dürfen keine Vorstrafen hinsichtlich Delikten haben, die das Wohl des aufgenommenen Kindes gefährden könnten. Von ihnen wird daher die Zustimmung zur Einholung von Registerbescheinigungen (zum Beispiel Strafregisterbescheinigung, Auszug aus Gewaltschutzdatei) verlangt. Eine positive Eignungsbeurteilung durch die Kinder- und Jugendhilfe sowie eine schriftliche Pflegeerklärung sind Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes.

Teilnahme an einer Ausbildung (siehe Seite 12)

Wann ist die Aufnahme eines Pflegekindes nicht möglich?

Die Aufnahme eines Pflegekindes ist nicht möglich, bei

- Gewalt in der Familie
- fehlender Bereitschaft der Pflegepersonen zur Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe
- fehlender Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem
- gefährdeter materieller Existenzgrundlage der Familie
- ungeeigneten Wohnverhältnissen
- Zugehörigkeit zu einer Sekte
- Zugehörigkeit zu staatsfeindlichen/souveränen Verbindungen
- Hauptwohnsitz außerhalb Tirols
- ansteckenden oder schweren körperlichen bzw. psychischen Erkrankungen
- Vorstrafen, die das Wohl des Kindes gefährden
- Suchterkrankungen der Pflegepersonen

Wie sieht der Ablauf vom Erstgespräch bis zur Aufnahme eines Pflegekindes aus?

Wer ein Pflegekind aufnehmen will, muss sich auf die Herausforderungen der im folgenden beschriebenen Prozesse und Schritte einlassen:

- **Informations- und Orientierungsphase** (Erstgespräch mit SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe)
- **Pflegeerklärung**
- **Eignungsbeurteilung durch die Kinder- und Jugendhilfe** (3–5 Gespräche mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe inklusive Hausbesuche)
- **Ausbildung**
- **Vermittlung** eines Pflegekindes
- **Aufnahme** des Pflegekindes

Informations- und Orientierungsphase

Interessiert sich jemand für die Aufnahme eines Pflegekindes, dann braucht und sucht er zuerst einmal zuverlässige Informationen für seine Entscheidungsfindung. Die SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe informieren die InteressentInnen über Voraussetzungen und Anforderungen, die für ein Pflegeverhältnis erfüllt werden müssen. Ziel ist es, abzuklären, ob die nötigen Grundvoraussetzungen aus behördlicher Sicht gegeben sind und ob das Interesse auf Seiten der Bewerber aufrecht bleibt.

Pflegeerklärung

Wer bereit ist, als Pflegeperson in einem öffentlichen Pflegeverhältnis tätig zu werden, hat der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde diese Bereitschaft in Form einer Pflegeerklärung schriftlich mitzuteilen und sich so als PflegewerberIn zu erklären. Die Pflegeerklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Eignungsbeurteilung durch die Kinder- und Jugendhilfe

Für die Bewerbung als Pflegepersonen sind für die Kinder- und Jugendhilfe Informationen und Nachweise über folgende Punkte notwendig: Personendaten, Schulbildung und Berufslaufbahn, Eheschließung/frühere Ehen bzw. Lebensgemeinschaften, Kinder oder andere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, Freizeitinteressen, Erziehungsgrundsätze, Umgang mit Konflikten, Strafregisterauszug, ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand, Wohnsituation, finanzielle Situation.

MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe machen sich vor Ort ein Bild über die Wohn- und Lebensverhältnisse und prüfen, ob die Grundvoraussetzungen für eine Pflegekindvermittlung gegeben sind. Zumindest bei einem Hausbesuch sollten alle Haushaltsangehörigen anwesend sein. Es werden unter anderem Motive, Belastbarkeit und Erziehungsansichten der BewerberInnen besprochen.

Mit den so gesammelten persönlichen Daten und Informationen gehen die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe sehr sensibel um. Es besteht Verschwiegenheitspflicht. Nach Abschluss dieser Phase entscheidet die Kinder- und Jugendhilfe, ob die BewerberInnen zum Vorbereitungskurs für Pflegepersonen zugelassen werden.

Ausbildung

Der Ausbildungskurs ist für die BewerberInnen verpflichtend, wird in der Regel ein Mal pro Jahr angeboten und mit einem Zertifikat abgeschlossen. Die Ausbildungskosten trägt das Land Tirol.

Die Ausbildung umfasst unter anderem Themen wie:

- Bedürfnisse und Rechte von Kindern
- rechtliche Informationen
- Kontakte mit der Herkunftsfamilie
- Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe
- psychologisches und pädagogisches Fachwissen
- Biografiearbeit
- Kommunikation und Reflexion

Selbstverständlich ist auch viel Raum für Fragen und Austausch vorgesehen.

Vermittlung eines Pflegekindes

Die Auswahl von Pflegepersonen für das zu vermittelnde Kind wird von der Kinder- und Jugendhilfe getroffen und orientiert sich primär an den Bedürfnissen des Kindes. Ist ein geeigneter Platz gefunden, werden die Pflegepersonen über das Kind, seine Lebensgeschichte und sein Umfeld informiert. Diese Informationen sind wichtig, damit die Pflegepersonen die möglichen Herausforderungen, welche die Aufnahme dieses Pflegekindes mit sich bringen könnten, einschätzen können.

In weiterer Folge wird ein erstes Treffen zwischen den Pflegepersonen, den leiblichen Eltern und der Kinder- und Jugendhilfe vereinbart. Wenn über die wesentlichen Themen mit allen Beteiligten Einvernehmen hergestellt werden kann, wird die Anbahnung des Pflegeverhältnisses fortgesetzt und es kommt zu einem ersten Kontakt zwischen den Pflegepersonen und dem Kind. Dieses Treffen findet in einem geschützten und zwanglosen Rahmen statt.

Der Anbahnungsprozess wird von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe begleitet, die das Kind sorgsam auf die bevorstehenden Veränderungen in seinem Leben vorbereiten.

Aufnahme des Pflegekindes

Auch der Zeitpunkt der Übersiedlung zu den Pflegepersonen richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes. Die Zeit bis dorthin nutzen die Pflegepersonen und das Kind um miteinander vertraut zu werden. Dazu braucht es üblicherweise mehrere Kontakte.

 **Was erwartet Pflegepersonen am Anfang eines Pflegeverhältnisses?**
Die erste gemeinsame Zeit mit dem Pflegekind

Ab dem ersten Tag beginnt ein Sich-aneinander-Gewöhnen und ein Sich-Vertraut-Machen. Pflegepersonen wissen, dass die Erlebnisse der Vergangenheit Teil der kindlichen Erfahrungswelt sind und helfen dem Kind, damit zu leben. Dabei erhalten sie fachliche Unterstützung und Begleitung.

Wenn ein Pflegekind in die Pflegefamilie kommt, nimmt es gleichzeitig Abschied von bisher vertrauten Bezugspersonen und der bisherigen Umgebung. Diese Trennung löst auch Schmerz und Trauer aus. Die ersten Wochen bedeuten eine Neuorientierung sowohl für das Kind als auch für die Pflegepersonen. Beide werden mit anderen Wertorientierungen, Verhaltensmustern, Umgangsformen und Gewohnheiten konfrontiert.

Begleitung von Pflegepersonen

Zu Beginn eines Pflegeverhältnisses wird seitens der Kinder- und Jugendhilfe eine Fachkraft begleitend zur Seite gestellt.

Darüber hinaus wird bei Bedarf Unterstützung in folgender Form angeboten:

- Beratung durch die zuständige Sozialarbeiterin
- Besuchsbegleitung
- Supervision
- Pflegepersonenrunden
- Fortbildungsseminare

Pflegepersonen, die in schwierigen Situationen Beratungs- und Unterstützungsangebote annehmen, brauchen nicht zu befürchten, dass die Kinder- und Jugendhilfe daraus den Schluss zieht, sie seien mit der ihnen übertragenen Aufgabe überfordert. Im Gegenteil, es wird als positiv bewertet, wenn Pflegepersonen sich bei Schwierigkeiten melden, damit rechtzeitig die notwendige und geeignete Unterstützung erfolgen kann.

§ Was gibt es rechtlich bei Pflegeverhältnissen zu beachten?

- Pflege und Erziehung
- Pflegeelternausweis
- Informations- und Äußerungsrecht der Eltern
- Elternkontakte
- Pflegeaufsicht

Pflege und Erziehung

Die Betreuung eines Pflegekindes in einer Pflegefamilie hat rechtliche Auswirkungen. Sie schränkt Rechte der leiblichen Eltern ein. Den Pflegepersonen wird die „Ausübung von Pflege und Erziehung“ und die gesetzliche Vertretung für das Kind in diesem Bereich übertragen.

Zu Pflege und Erziehung gehören die Sicherstellung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls sowie eine angemessene Förderung unter Rücksichtnahme auf geistige und körperliche Fähigkeiten des Kindes.

In wichtigen Angelegenheiten besteht eine Informationspflicht gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe.

Pflegeelternausweis

Pflegepersonen, die im Rahmen eines öffentlichen Pflegeverhältnisses ein Pflegekind betreuen, können um die Ausstellung eines Pflegeelternausweises ansuchen. Dieser Ausweis dient insbesondere zur Vorlage bei Bildungseinrichtungen, Ämtern, Behörden und Krankenanstalten.

Informations- und Äußerungsrecht der Eltern

Die leiblichen Eltern haben neben dem Kontaktrecht das Recht, in wichtigen Angelegenheiten informiert zu werden (z.B. Änderung des Wohnsitzes, eine schwere Erkrankung des Kindes).

Elternkontakte

Das Kind hat das Recht auf persönlichen Kontakt zu seiner Herkunftsfamilie. Art und Häufigkeit der Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie orientieren sich an den Bedürfnissen des Kindes. Bei einem Dauerpflegeverhältnis empfiehlt sich grundsätzlich ein kontinuierlicher Kontakt (zum Beispiel einmal im Monat). Die Gestaltung der Besuchskontakte in Bezug auf Dauer, Ort, teilnehmende Personen etc. sollte dabei individuell festgelegt werden. Die Besuche können im Bedarfsfall von einer Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe begleitet werden.

Pflegeaufsicht

Die Kinder- und Jugendhilfe hat mindestens einmal im Jahr zu überprüfen, ob die Pflege und Erziehung dem Wohl und den Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen. Die Pflegeaufsicht findet im Rahmen eines Hausbesuchs - im Beisein des Kindes - statt.



€ **Wie gestaltet sich die finanzielle Seite?**

- Pflegeelterngehalt
- Sonderbedarf
- Familienbeihilfe
- Kinderbetreuungsgeld
- Sozialversicherung

Pflegeelterngehalt

Pflegepersonen erhalten für die Betreuung eines Kindes eine finanzielle Abgeltung. Diese wird monatlich ausbezahlt. Das Pflegeelterngehalt deckt die laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kosten für den Unterhalt des Pflegekindes und vergütet die Betreuungsleistung der Pflegepersonen. Die Höhe des Pflegepersonengehaltes richtet sich nach dem Alter des Kindes und ist in der Pflegeelterngehaltverordnung festgelegt. Das Pflegeelterngehalt ist eine Sozialleistung und kein Entgelt, weshalb keine Einkommens- oder Umsatzsteuerpflicht entsteht.

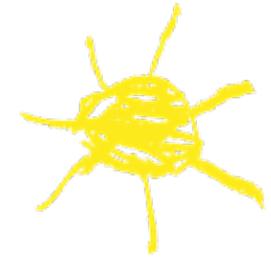
Sonderbedarf

Um weitere Bedürfnisse eines Pflegekindes abzudecken, können zum Beispiel zusätzlich zum Pflegeelterngehalt beantragt werden:

- Selbstbehalte für medizinisch-technische Hilfsmittel
- Selbstbehalte für therapeutische Maßnahmen
- Kosten für die Anschaffung von Dokumenten
- Zuschüsse zum Beispiel für Schulveranstaltungen oder Ausbildungen

Leistungen aus der Familienförderung

Die Pflegepersonen können beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt die Familienbeihilfe für ihr Pflegekind beantragen. Sie erhalten auch Kinderbetreuungsgeld und haben Anspruch auf Elternkarenz.



Sozialversicherung

Für alle Pflegeeltern, die entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein Pflegekind aufgenommen haben, besteht nach Prüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, eine freiwillige Sozialversicherung abzuschließen. Diese Versicherung umfasst Kranken- und Pensions- nicht aber Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Welche anderen familienähnlichen Pflegeformen gibt es außerdem?

So unterschiedlich die Lebenssituationen und Bedürfnisse von Kindern sind, so verschieden sind auch mögliche Pflegeformen.

Sozialpädagogische Pflegestellen

sind fachlich qualifizierte und engagierte Personen, die Kindern und Jugendlichen eine Wohnform auf Zeit innerhalb der eigenen Familie anbieten. Zumindest eine der betreuenden Personen verfügt über eine psychosoziale Berufsausbildung – zum Beispiel als Sozialpädagogin, Sozialarbeiter, Psychologin, Psychotherapeut, Erziehungswissenschaftlerin. Pflegestellen sind als Außenstellen von sozialpädagogischen Einrichtungen konzipiert und werden von diesen fachlich begleitet.

Bereitschaftspflegefamilien

Diese übernehmen für einen befristeten Zeitraum die Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern (0 bis 2 Jahre) und geben ihnen in dieser Zeit Halt und Sicherheit. Eine der Voraussetzungen für eine Bereitschaftspflegefamilie sind eigene Kinder. Fachpersonal betreut und begleitet die Bereitschaftspflegefamilien und übt zugleich eine Kontrollfunktion in Form regelmäßiger Hausbesuche aus. Um Bereitschaftspflegefamilien auf ihre herausfordernde Aufgabe vorzubereiten, wird eine eigene Ausbildung angeboten, die verpflichtend ist.



 **Wer ist zuständig?****Bezirkshauptmannschaft Innsbruck**

Kinder- und Jugendhilfe
Neuhauserstraße 7, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/ 5344 - 6212
Fax: 0512/ 5344 - 745005
E-Mail: bh.il.kinderundjugendhilfe@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Kinder- und Jugendhilfe
Stadtplatz 1, 6460 Imst
Tel.: 05412/ 6996 - 5360
Fax: 05412/ 6996 - 745385
E-Mail: bh.im.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Kinder- und Jugendhilfe
Josef Herold Straße 10, 6370 Kitzbühel
Tel.: 05356/ 62131 - 6342
Fax: 05356/ 62131 - 746340
E-Mail: bh.kb.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Kinder- und Jugendhilfe
Bozner Platz 1–2, 6330 Kufstein
Tel.: 05372/ 606 - 6102
Fax: 05372/ 606 - 746100
E-Mail: bh.ku.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at

Stadtmagistrat Innsbruck

Kinder- und Jugendhilfe
Ing.-Ettel-Straße 5, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/ 5360 - 9228
E-Mail: post.kinderhilfe@innsbruck.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Familie & Soziales – Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe
Innstraße 5, 6500 Landeck
Tel.: 05442/ 6996 - 5462
Fax: 05442/ 6996 - 745415
E-Mail: bh.la.familie@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Familie und Soziales – Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe
Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz
Tel.: 04852/ 6633 - 6582
Fax: 04852/ 6633 - 746505
E-Mail: bh.lienz@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Kinder- und Jugendhilfe
Obermarkt 7, 6600 Reutte
Tel.: 05672/ 6996 - 5672
Fax: 05672/ 6996 - 745605
E-Mail: bh.re.kinderundjugendhilfe@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Kinder- und Jugendhilfe
Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz
Tel.: 05242/ 6931 - 5831
Fax: 05242/ 6931 - 745805
E-Mail: bh.sz.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at

Wir beraten Sie gerne!

<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kinder-jugendhilfe>
- Ratgeber für Pflegepersonen

